

Anlage: 1

Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA, S. 130) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am XX.XX 2023 die folgende Satzung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).

§ 2 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft, etc.) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.

§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.

Altersgruppen sind:

Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)

Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).

Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zugeordnet.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden. Auf Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 - Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats.

(4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.

(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.

(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 Abs. 4 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich.

(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.

(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 Abs. 6 KiFöG LSA durch die Eltern zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere

Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Eltern zu tragen.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Auf Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.

§ 6

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug

(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten. Zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten ist § 19 Abs. 3 KiFöG LSA anzuwenden.

(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Die Kündigungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln. Eine Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten ist unzulässig. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden. Die Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.

(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist.

Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

Die Träger von Kindertageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.

Das Verfahren zum Zahlungsverzug ist schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.

§ 7 Erlass und Übernahme des Kostenbeitrages

(1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.

(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.

(3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX. XX 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ vom 01. August 2019, außer Kraft.

Anlage I zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) - Kostenbeitragstabelle

Betreuungsstufen (Stunden je Woche)	1 bis 25 h	2 bis 30 h	3 bis 35 h	4 bis 40 h	5 bis 45 h	6 bis 50 h	7 bis 55 h	8 bis 60 h
Kostenbeitrag Altersgruppe 1 (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	124	149	174	198	223	248	273	298
Kostenbeitrag Altersgruppe 2 (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)	90	108	126	145	163	181	199	217
Betreuungsstufen (Stunden je Woche)*	9 bis 27 h	10 bis 32 h	11 bis 37 h	12 ab 38 h				
Kostenbeitrag Altersgruppe 3 (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)	62	73	85	87				

*Stundenpaket, welches sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang während der Schulzeit und während der Ferienzeit im Jahresdurchschnitt errechnet.

Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung (für Kinder der Altersgruppe 3 ohne regulären Hortplatz): je angefangene Stunde 0,85 EUR.

Kostenbeitrag Gastkinder i.S.d. § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“:

Altersgruppe 1 je angefangene Stunde 2,90 EUR

Altersgruppe 2 je angefangene Stunde 1,80 EUR

Zukauf von Betreuungsstunden bzw. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit für reguläre Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungsformen: je angefangene Stunde 6,00 EUR

Auf Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

„Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 01. August 2019	Änderungen:	Begründung:
<p>Präambel: Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2696) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA, S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Präambel: Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA, S. 130) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am XX.XX 2023 die folgende Satzung beschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften und einheitliche Darstellung

<p>§ 2 Kostenbeiträge</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 (1) Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.</p>	<p>§ 2 Kostenbeiträge</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft, etc.) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche Darstellung der Rechtsvorschriften - textuelle Anpassung, um auf weitere Möglichkeiten von Sorgeberechtigten hinzuweisen
<p>§ 3 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p> <p>(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell,</p>	<p>§ 3 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p> <p>(3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - textuelle Vereinfachung, da Eltern und andere Personensorgeberechtigte im Rahmen der Kostenbeitragssatzung gleichgestellt sind - § 3 Abs. 3 wird infolgedessen ersatzlos gestrichen, da Personensorgeberechtigte bereits unter § 3 Abs. 1 mit erfasst

Anlage 2:

<p>Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p>		
<p>§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.</p> <p>Altersgruppen sind: Altersgruppe 1 -Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) Altersgruppe 2 -Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht) Altersgruppe 3 -Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).</p> <p>Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 -Kinderkrippe zugeordnet.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der</p>	<p>§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.</p> <p>Altersgruppen sind: Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht) Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).</p> <p>Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zugeordnet.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - §4 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 Anpassungen für einheitliche Rechtsdarstellung - §4 Abs. 8 Anpassung an die in §3 Abs.1 festgelegte Darstellung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten - §4 Abs. 9 Anpassung an die in §3 Abs. 1 festgelegte Darstellung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten

Anlage 2:

Synopse „Satzung über Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“

Stand: 19.04.2023

<p>Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 (2) KiFöG für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden.</p> <p>Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) KiFÖG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.</p> <p>(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 -Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats.</p> <p>(4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage</p>	<p>Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 (2) KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden. Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.</p> <p>(4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 (3) Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 (3) Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen</p>	
---	--	--

Anlage 2:

Synopse „Satzung über Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“

Stand: 19.04.2023

<p>der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 (4) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich.</p> <p>(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine</p>	<p>Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 (4) Abs. 4 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich.</p> <p>(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 (6) Abs. 6 KIFöG LSA durch die Kostenbeitragsschuldner Eltern zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.</p> <p>(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Kostenbeitragsschuldner Eltern zu tragen.</p>	
--	---	--

Anlage 2:

<p>(6) KiFöG LSA durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.</p> <p>(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen.</p>		
<p>§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p> <p>(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.</p>	<p>§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Auf Grundlage des § 13 (3) Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>- Anpassung für einheitliche Darstellung der Rechtsvorschriften</p>

<p>§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug</p> <p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug</p> <p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten. Zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten ist § 19 Abs. 3 KiFöG LSA anzuwenden.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Die Kündigungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln. Eine Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten ist unzulässig. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den</p>	<ul style="list-style-type: none"> - §6 Abs. 1 Ergänzung: Verweis auf Regelungen im KiFöG LSA zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten - §6 Abs. 2 Ergänzung: Vereinbarung von Kündigungsfristen ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. - §6 Abs. 4 Anpassung: alternative Zahlungsmöglichkeiten zum SEPA-Lastschriftverfahren dürfen nicht vorweg ausgeschlossen werden - §6 Abs. 4 Ergänzung: Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen. - §6 Abs. 5 Anpassung: textuelle Anpassung an stadtweite Bezeichnungen - §6 Abs. 5 Ergänzung: Vereinbarung des Verfahrens zum Zahlungsverzug ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen.
---	---	--

Anlage 2:

<p>(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden.</p> <p>(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 (2) Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist.</p> <p>Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden. Die Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.</p> <p>(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 (2) Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist.</p> <p>Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p> <p>Die Träger von Kindertageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.</p>	
---	--	--

	Das Verfahren zum Zahlungsverzug ist schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.	
<p>§ 7 Übernahme des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 (3) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.</p> <p>(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.</p> <p>(3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.</p>	<p>§7 Erlass und Übernahme des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 (3) Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung § 7, da Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen oder übernommen werden können - §7 Abs. 1, Anpassung an aktuelle Rechtsvorschrift
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ vom</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am XX. XX 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Formulierung überarbeitet und an aktuelle Satzung angepasst

Anlage 2:

Synopse „Satzung über Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“

Stand: 19.04.2023

27.November 2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ vom 01. August 2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.	
---	--	--

Anlage 3: Ermittlung Kostenbeiträge

	variable Kosten	Preisindex	2022	2023	fixe Kosten	Preisindex	2022	2023	
FB 51	59.651.109,68 €	PK	60.562.777,47 €	61.488.378,59 €	23.984.864,06 €	SK	24.906.282,59 €	25.863.098,94 €	
EB Kita	49.437.620,23 €		46.287.860,33 €	50.193.191,86 €	13.613.788,40 €		12.246.729,31 €	14.136.784,77 €	GK 2023
Gesamt			106.850.637,80 €	111.681.570,45 €			37.153.011,90 €	39.999.883,72 €	151.681.454,16 €

Finanzierungskosten 2023

	Ø variable Kosten		Ø fixe Kosten	Gesamt
FB 51	61.488.378,59 €		25.863.098,94 €	87.351.477,53 €
EB Kita	50.193.191,86 €		14.136.784,77 €	64.329.976,63 €
Gesamt	111.681.570,45 €		39.999.883,72 €	151.681.454,16 €

Datenbasis Betreuungszahlen Ø 2022, Finanzierung 2023

gewichtete Anzahl	8.467		8.467	
Kosten je Platz/Monat	1.099,18 €		393,68 €	1.492,86 €

	FT	Ø	EB
Kosten gesamt 2023	87.351.477,53 €		64.329.976,63 €
fix	30%	26%	22%
var	70%	74%	78%

Anlage 3: Ermittlung Kostenbeiträge

Ø 2023 auf
Datenbasis
2022

Betreuungsart	Betreuungsstufe/ Wochenstunden	Betreuungs- stufe/Wochenst- unden in Prozent	Gewichtung	Anzahl Kinder je Betreuungsart/Be- treuungs-stufe	gewichtete Anzahl	Gesamtplatz- kosten	davon variabel	davon fix
KK (0,187 Arbeitsstunden; = 100 %)	25	63%	63%	358	224	1.080,67 €	686,99 €	393,68 €
	30	75%	75%	341	256	1.218,07 €	824,39 €	393,68 €
	35	88%	88%	378	331	1.355,47 €	961,78 €	393,68 €
	40	100%	100%	1.192	1.192	1.492,86 €	1.099,18 €	393,68 €
	45	113%	113%	514	578	1.630,26 €	1.236,58 €	393,68 €
	50	125%	125%	382	478	1.767,66 €	1.373,98 €	393,68 €
	55	138%	138%	16	22	1.905,06 €	1.511,37 €	393,68 €
	60	150%	150%	3	5	2.042,45 €	1.648,77 €	393,68 €

3.184 3.085

KG (0,083 von 0,187 Arbeitsstunden; = 44 %)	25	63%	28%	400	111	479,66 €	304,92 €	174,74 €
	30	75%	33%	567	189	540,64 €	365,90 €	174,74 €
	35	88%	39%	881	342	601,62 €	426,89 €	174,74 €
	40	100%	44%	3.049	1.353	662,61 €	487,87 €	174,74 €
	45	113%	50%	1.373	686	723,59 €	548,86 €	174,74 €
	50	125%	55%	1.164	646	784,58 €	609,84 €	174,74 €
	55	138%	61%	46	28	845,56 €	670,82 €	174,74 €
	60	150%	67%	9	6	906,54 €	731,81 €	174,74 €

7.489 3.361

Hort (0,052 von 0,187 Arbeitsstunden; = 27,78 %)	27	84%	23%	1.241	291	367,37 €	257,90 €	109,47 €
	32	100%	28%	5.116	1.423	415,13 €	305,65 €	109,47 €
	37	116%	32%	453	146	462,89 €	353,41 €	109,47 €
	38	119%	33%	492	162	472,44 €	362,96 €	109,47 €

7.302 2.022

Gesamt				17.975	8.467			
---------------	--	--	--	---------------	--------------	--	--	--

Kostenbeitragsermittlung 2023

Kinderkrippe 40 h		01.01.2023
Finanzierungsbedarf gesamt		1.492,86 €
abzgl. Zuweisung Land § 12 (2)		522,02 €
abzgl. Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		144,13 €
verbleibender Finanzierungsbedarf		826,71 €
Anteil Stadt § 12b		826,71 €
Anteil Eltern § 13 (1)		0,00 €

Finanzierungsbedarf variabel		1.099,18 €
Finanzierungsbedarf fix		393,68 €
Finanzierungsbedarf gesamt		1.492,86 €
Zuweisung Land § 12 (2)		522,02 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		144,13 €
verbleib. Finanzbedarf var.		433,03 €
verbleib. Finanzbedarf fix		393,68 €
verbleib. Finanzbedarf gesamt		826,71 €
Anteil Stadt finanzbed. Var.	76,00%	329,10 €
Anteil Stadt finanzbed. Fix		299,20 €
Anteil Stadt § 12b		628,30 €
Anteil Eltern var.		103,93 €
Anteil Eltern fix		94,48 €
Anteil Eltern gesamt		198,41 €

Kindergarten 40 h		01.01.2023
Finanzierungsbedarf gesamt		662,61 €
abzgl. Zuweisung Land § 12 (2)		237,22 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		85,23 €
verbleibender Finanzierungsbedarf		340,16 €
Anteil Stadt § 12b		340,16 €
Anteil Eltern § 13 (1)		0,00 €

Finanzierungsbedarf variabel		487,87 €
Finanzierungsbedarf fix		174,74 €
Finanzierungsbedarf gesamt		662,61 €
Zuweisung Land § 12 (2)		237,22 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		85,23 €
verbleib. Finanzbedarf var.		165,42 €
verbleib. Finanzbedarf fix		174,74 €
verbleib. Finanzbedarf gesamt		340,16 €
Anteil Stadt finanzbed. Var.	57,50%	95,12 €
Anteil Stadt finanzbed. Fix		100,47 €
Anteil Stadt § 12b		195,59 €
Anteil Eltern var.		70,30 €
Anteil Eltern fix		74,26 €
Anteil Eltern gesamt		144,57 €

Hort 32 h		01.01.2023
Finanzierungsbedarf gesamt		415,13 €
abzgl. Zuweisung Land § 12 (2)		88,13 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		39,17 €
verbleibender Finanzierungsbedarf		287,83 €
Anteil Stadt § 12b		287,83 €
Anteil Eltern § 13 (1)		0,00 €

Finanzierungsbedarf variabel		305,65 €
Finanzierungsbedarf fix		109,47 €
Finanzierungsbedarf gesamt		415,13 €
Zuweisung Land § 12 (2)		88,13 €
Anteil örtl.Träger JH § 12a (2)		39,17 €
verbleib. Finanzbedarf var.		178,35 €
verbleib. Finanzbedarf fix		109,47 €
verbleib. Finanzbedarf gesamt		287,83 €
Anteil Stadt finanzbed. Var.	74,50%	132,87 €
Anteil Stadt finanzbed. Fix		81,56 €
Anteil Stadt § 12b		214,43 €
Anteil Eltern var.		45,48 €
Anteil Eltern fix		27,92 €
Anteil Eltern gesamt		73,40 €

**Übersicht Kostenbeiträge je Betreuungsart
Krippe**

Verhältnisrechnung auf Basis 40 h	aktuell	neu
Kinderkrippe 40 h	165,00 €	198,41 €

Kindergarten

Verhältnisrechnung auf Basis 40 h	aktuell	neu
Kindergarten 40 h	119,00 €	144,57 €

Hort

Verhältnisrechnung auf Basis 32 h	aktuell	neu
Hort 32 h	60,00 €	73,40 €

Anlage 3: Ermittlung Kostenbeiträge

Variantenentwurf Kostenbeiträge

Ertrag "aktuell" auf Basis Betreuungszahlen Ø 2022 und Finanzierung 2022					
Betreuungszeitstufen	3.184	7.489		7.302	Gesamtsumme
	Krippenkinder	Kindergartenkinder	Betr.zeitstufen Hort	Hortkinder	
bis 25 Wo-st.	Kinderzahl	358	400	1.241	1.783.464,00 €
	Beitragssatz	118 €	86 €	58 €	
	Summe	506.928,00 €	412.800,00 €	863.736,00 €	
bis 30 Wo-st.	Kinderzahl	341	567	5.116	4.878.228,00 €
	Beitragssatz	134 €	95 €	60 €	
	Summe	548.328,00 €	646.380,00 €	3.683.520,00 €	
bis 35 Wo-st.	Kinderzahl	378	881	453	2.133.228,00 €
	Beitragssatz	150 €	104 €	65 €	
	Summe	680.400,00 €	1.099.488,00 €	353.340,00 €	
bis 40 Wo-st.	Kinderzahl	1.192	3.049	492	7.103.796,00 €
	Beitragssatz	165 €	119 €	66 €	
	Summe	2.360.160,00 €	4.353.972,00 €	389.664,00 €	
bis 45 Wo-st.	Kinderzahl	514	1.373		3.307.716,00 €
	Beitragssatz	181 €	133 €		
	Summe	1.116.408,00 €	2.191.308,00 €		
bis 50 Wo-st.	Kinderzahl	382	1.164		2.881.920,00 €
	Beitragssatz	196 €	142 €		
	Summe	898.464,00 €	1.983.456,00 €		
bis 55 Wo-st.	Kinderzahl	16	46		127.728,00 €
	Beitragssatz	211 €	158 €		
	Summe	40.512,00 €	87.216,00 €		
bis 60 Wo-st.	Kinderzahl	3	9		26.928,00 €
	Beitragssatz	226 €	174 €		
	Summe	8.136,00 €	18.792,00 €		
Summe	6.159.336,00 EUR	10.793.412,00 EUR		5.290.260,00 EUR	

Kostenbeitrag-Soll 22.243.008,00 €

Differenz Ertrag "aktuell" und "neu": 4.640.136,22 €

Ertrag "neu" auf Basis Betreuungszahlen Ø 2022 und Finanzierung 2023 mit Faktorierung nach Betreuungsstufen					
Betreuungszeitstufen	3.184	7.489		7.302	Gesamtsumme
	Krippenkinder	Kindergartenkinder	Betr.zeitstufen Hort	Hortkinder	
bis 25 Wo-st.	Kinderzahl	358	400	1.241	1.888.667,05 €
	Beitragssatz	124 €	90 €	62 €	
	Summe	532.734,33 €	433.701,41 €	922.231,30 €	
bis 30 Wo-st.	Kinderzahl	341	567	5.116	5.852.584,39 €
	Beitragssatz	149 €	108 €	73 €	
	Summe	608.924,27 €	737.726,10 €	4.505.934,02 €	
bis 35 Wo-st.	Kinderzahl	378	881	453	2.586.134,82 €
	Beitragssatz	174 €	126 €	85 €	
	Summe	787.494,44 €	1.337.318,30 €	461.322,08 €	
bis 40 Wo-st.	Kinderzahl	1.192	3.049	492	8.642.077,73 €
	Beitragssatz	198 €	145 €	87 €	
	Summe	2.838.075,20 €	5.289.422,41 €	514.580,13 €	
bis 45 Wo-st.	Kinderzahl	514	1.373		4.056.400,16 €
	Beitragssatz	223 €	163 €		
	Summe	1.376.775,99 €	2.679.624,17 €		
bis 50 Wo-st.	Kinderzahl	382	1.164		3.661.038,95 €
	Beitragssatz	248 €	181 €		
	Summe	1.136.896,73 €	2.524.142,21 €		
bis 55 Wo-st.	Kinderzahl	16	46		162.107,04 €
	Beitragssatz	273 €	199 €		
	Summe	52.380,58 €	109.726,46 €		
bis 60 Wo-st.	Kinderzahl	3	9		34.134,09 €
	Beitragssatz	298 €	217 €		
	Summe	10.714,21 €	23.419,88 €		
Summe	7.343.995,75 EUR	13.135.080,93 EUR		6.404.067,53 EUR	

Kostenbeitrag-Soll 26.883.144,22 €